



Landeshauptstadt
München
Baureferat

Landeshauptstadt München, Baureferat
Schragenhofstraße 6, 80992 München

Tiefbau
Verkehrszeichenbetrieb
BAU-T22-VZB

Schragenhofstraße 6
80992 München

Telefon:

Telefax:

Dienstgebäude:

Schragenhofstraße 6

Zimmer:

Sachbearbeitung:

An den
Bezirksausschuss 25
Laim
Herrn Josef Mögele
Geschäftsstelle West
Landsberger Straße 486
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

27.12.2022

Weißer Begrenzungstreifen zwischen Rad- und Gehweg erneuern
und neu aufbringen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04696 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 25 Laim
vom 10.11.2022

Sehr geehrter Herr Mögele,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Antrag vom 10.11.2022 bitten Sie das Baureferat weiße Begrenzungstreifen
zwischen Rad- und Gehweg zu erneuern und an verschiedenen Örtlichkeiten neu
aufzubringen. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen.

Die Markierungen auf dem Geh- und Radweg an der Agnes-Bernauer-Straße zwischen
Stöger- und Reutterstraße wurden am 30.11.2022 erneuert.

Das Baureferat wird durch verkehrsrechtliche Anordnung des Mobilitätsreferats beauftragt,
Neumarkierungen oder Änderungen ausführen.

Zu der Neuanbringung von weißen Begrenzungstreifen gibt das zuständige Mobilitätsreferat
folgende Stellungnahme ab:

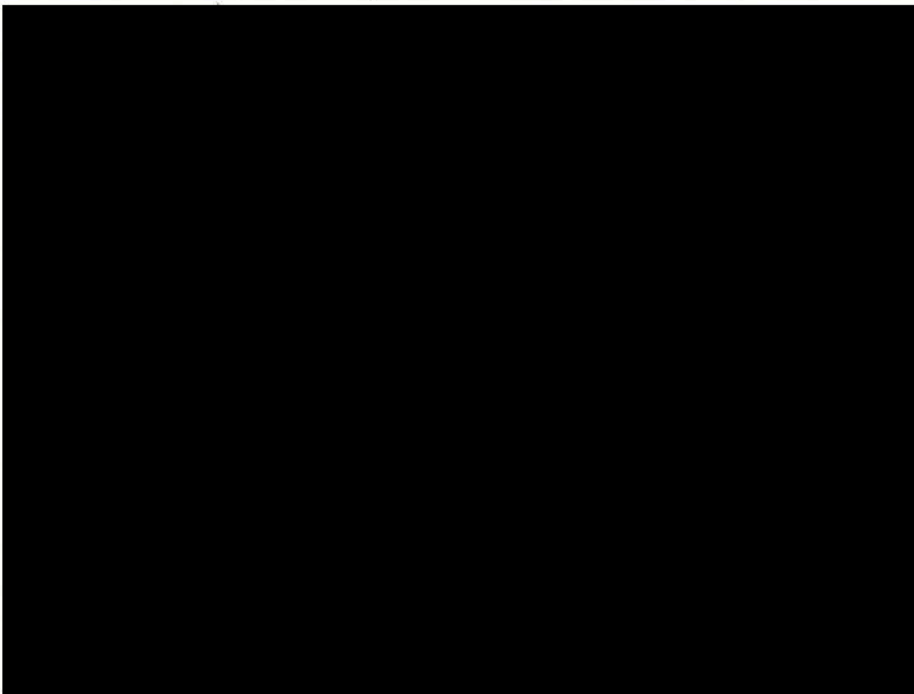
„Der Einsatz von weißen Begrenzungstreifen auf Geh- und Radwegen im Bestand wird
kritisch gesehen. Häufig entsprechen diese vor allem in ihren Breiten schon ohne eine
zusätzliche Markierung nicht mehr den heutigen Standards. Die Markierung müsste aus

technischen Gründen nicht auf, sondern neben dem mittleren Betoneinfassstein aufgebracht werden, mit der Folge, dass einer der beiden Wege – im Regelfall wohl der Radweg - noch schmaler würde.

Ergebnis wären dann Anordnungen, bei denen keine regelkonformen Radwege herauskommen. Eine Markierung würde die Trennung sichtbar machen, aber die Radwege um die Strichbreite letztlich noch weiter verschmälern. Aus diesem Grund wird eine solche Lösung bei bestehenden Geh- und Radwegen im Bestand, die die erforderlichen Breiten nicht aufweisen, abgelehnt. Davon sind beide hier angesprochenen Geh- und Radwege betroffen. Etwas anderes kann gegebenenfalls in der Nähe von Einrichtungen für Sehbehinderte gelten, wo die Sicherheit einer großen Anzahl von Menschen mit einer Sehbehinderung dadurch verbessert werden kann. Es handelt sich dann um eine Einzelfallentscheidung, die durch Vertreter aller betroffenen Interessengruppen sowie unter Einschaltung der Polizei getroffen werden sollte.

Weißer Begrenzungstreifen sind auch für neue Bauvorhaben denkbar, wenn und soweit die erforderliche Mehrbreite mit einkalkuliert werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen



gez.